

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **13 (1897)**

Heft 49

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fragen, er hofft, daß sich ein Mittelweg zur Verständigung der verschiedenen Parteien finden lasse, und drückte den Wunsch aus, es möchte zwischen Abgeordneten der heutigen Versammlung und des Centralkomites eine Zusammenkunft veranstaltet werden. Nachdem ihm Herr Binkert erwidert hatte, daß es sich zuletzt nur um allgemeine Grundsätze handeln könne, alles Andere der Gesetzgebung überlassen bleiben müsse, wurde auf Antrag von Herrn Wirth sein Vorschlag betreffend eine Konferenz angenommen und beschlossen, daß noch im Laufe dieser Woche jeder der vier Eingangs erwähnten Verbände einen Abgeordneten zu diesem Zwecke zu bezeichnen habe.

Nachdem dann Hr. Moosberger von Oberhofen-München unter bester Verdankung der ausgezeichneten Referate die Annahme der gedruckt vorliegenden Resolution befürwortet hatte, schritt man zur Abstimmung, welche Einstimmigkeit zu Gunsten der Vorschläge ergab.

In diesen Vorschlägen wird in erster Linie die vom Centralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins verlangte Beantwortung von sechs vorgelegten Fragen abgelehnt, weil dieselben unzweckmäßig und geeignet sind, statt Klarheit, neue Verwirrung zu schaffen. Die Verbände wünschen dann, daß durch die Gewerbegesetzgebung anzustreben sei: 1. Gesetzliche Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung offener Mißbräuche im Gewerbe und Handel; 2. gesetzliche Vorschriften über Rechte und Pflichten beider Parteien im Submissionsverfahren; 3. Förderung der beruflichen Bildung. Die Durchführung dieser gesetzlichen Vorschriften denken sich die Verbände durch die Bildung und Bethätigung freiwilliger, organisierter Berufsverbände und die Organisation von Fachgerichten. Anzustreben ist im weiteren eine Revision der Bundesverfassung in folgenden zwei Artikeln: Art. 1, lit e, in welchem vorbehalten ist: „Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes,“ soll den Zusatz erhalten:

Diese Verfügungen dürfen die Gewerbefreiheit nur insoweit beschränken, als es behufs Unterdrückung offener Mißbräuche und Bekämpfung unlauteren Geschäftsbetriebes nötig erscheint, resp. das in Art. 34^{ter} vorgezeichnete eidgenössische Gewerbegesetz ausdrücklich vorsteht.

Art. 34^{ter} ist folgender Artikel aufzunehmen:

Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens und des Handels gesetzliche Vorschriften aufzustellen.

Erfreulich war die Einigkeit, die an der Versammlung herrschte und ebenso erfreulich wäre die Kunde, daß die Abgeordneten zu einer Verständigung gelangt seien. „Es droht Gefahr der guten Sache, wenn Zwist die Brüder trennt,“ darf auch hier mit Recht gesagt werden; darum geben wir uns immer noch der Hoffnung auf eine annehmbare Lösung dieser Streitfrage hin. Dazu bedarf es aber, nach der Stimmung in der Wylser Versammlung zu schließen, bedeutender Konzessionen von Seite des Centralkomites. („Thurg. Ztg.“)

Verbandswesen.

Der Zürcher Gewerbeverband genehmigte den Bericht und die Rechnungen und bestätigte Moos als Präsident; er setzte den letzten Termin für Realisierung der Postulate für ein ständiges Bureau mit Sekretariat auf 1900 fest.

Bernischer kantonaler Schneidermeister-Verband. Eine Versammlung von Schneidermeistern beschloß die Gründung eines kantonalen Schneidermeister-Verbandes. Demselben sind bereits 65 Mitglieder beigetreten.

Acetylen-Gas-Anfälle und deren Abhilfe.

(Korresp.)

Lit. Redaktion!

Auf die Bemerkung in Ihrem letzten Blatte wegen eines Unglücksfalles in Oberriet (Kanton St. Gallen) durch Acetylen-

gas diene Ihnen folgendes: Unglücksfälle von Acetylen-Gas-Apparaten können von zweierlei Ursachen herrühren, einmal, wenn mehr Gas sich entwickelt, als der Gaskessel fassen kann und dann sich das Gas oben herausdrängt, dann aber auch, wenn die Entwickler herausgenommen oder geöffnet werden und in der Nähe Licht oder Feuer sich befindet und hierauf lassen sich die meisten Unglücksfälle zurückführen. Wohl besteht im Kanton St. Gallen eine Verordnung, daß dies nicht geschehen dürfe bei Licht, aber diese Verordnung wird in der Praxis nicht beachtet, teils aus Leichtsinne, teils aus Unkenntnis. Es ist also Pflicht der Lieferanten von solchen Apparaten, dieselben so zu konstruieren, daß aus diesen Ursachen kein Unglück mehr entstehen kann. Das ist möglich und zwar auf verschiedene Arten. Ich selbst liefere solche Apparate und können solche bei mir jederzeit im Betrieb gesehen werden. Ihr Betrieb ist absolut sicher und gefahrlos mit oder ohne Licht, einzig weil jene oben genannten Ursachen entfernt sind. Durch eine einfache automatische Einrichtung ist dafür gesorgt, daß der Gaskessel nur bis auf eine gewisse (natürlich noch durchaus sichere) Höhe aufsteigt, ein größeres Gasquantum also durch eine Cyraableitung einfach ins Freie abgelassen wird. Bei den Entwicklern kann durch Wasserdruck vor dem Öffnen oder Herausnehmen alles Gas entfernt werden, wodurch ebenfalls ein gefahrloses und ebenso auch geruchloses Reinigen und Wiederbeschicken ermöglicht wird. Um weiteren Unglücksfällen durch Acetylen-Gas vorzubeugen, wäre es gewiß angezeigt, wenn die Lit. Regierungen in einer Verordnung klipp und klar nur solchen Acetylen-Gas-Apparaten den Betrieb gestatten würden, die vermittelt einer automatischen Vorrichtung ein Uebergasen verunmöglichen und zudem eine Vorrichtung aufweisen, vermittelt welcher man alles Gas aus den Entwicklern vor dem Öffnen oder Herausnehmen entfernen kann. Duzende von Unglücksfällen könnten dadurch vermieden und der Anwendung genannter Anlagen nur förderlich sein.

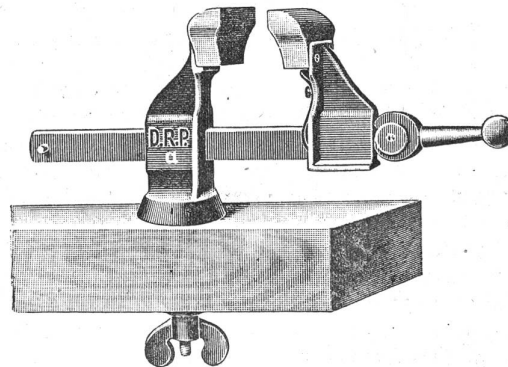
St. Fiden bei St. Gallen, den 1. März 1898.

J. Hartmann, Mechaniker.

Neuheit. Praktische Erfindung.

Schnellspann Parallel-Schraubstock mit Holzbacken für Tischler, Klempner, Mechaniker etc.

Es ist gelungen, einen Schraubstock ohne jede Schraubenspindele zu konstruieren, wodurch das lästige zitraubende Zuziehen gänzlich wegfällt.



Mit Hilfe des Griffes a schiebt man die vordere Backe an das Arbeitsstück, drückt den Griff nach unten und das Stück sitzt absolut fest. Der Schraubstock hat ferner die Annehmlichkeit, an jede Hobel- und Werkbank durch die Schraube mit Flügelmutter schnell befestigt zu werden und ist nach jeder Seite hin drehbar. Abnutzung und Reparatur ist gänzlich ausgeschlossen. Gewicht ca. 10 kg. Erhältlich zum Preise von Fr. 16 bei J. Schwarzenbach, Genf.